

der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Antrag
der Fraktion Bündnis 90/Grüne
in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. 8. 1990

Die Volkskammer möge beschließen:

Der Ministerrat wird beauftragt im Rahmen der Verhandlungen über den Einigungsvertrag darauf hinzuwirken, daß bei einer Überleitung des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland die Strafvorschrift des Paragraphen 175 im Territorium der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Kraft gesetzt wird, und daß Bürger der DDR nach der Vereinigung im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht nach dieser Bestimmung bestraft werden können.

Begründung:

Der Paragraph 175 StGB /BRD bedroht sexuelle Handlungen eines Mannes über 18 Jahre an einem Mann oder Jugendlichen unter 18 Jahren mit Strafe.

Die verwandte Rechtsvorschrift Paragraph 151 StGB/DDR wurde 1988 durch ein Grundsatzurteil des Obersten Gerichtes außer Kraft gesetzt und 1989 durch ein Strafrechtsänderungsgesetz aus dem StGB/DDR gestrichen. Dabei ließ sich der Gesetzgeber von der Einsicht der Sexualwissenschaftler leiten, daß die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung schon lange vor der Pubertät herausgebildet wird. Daher konnte die Rechtsvorschrift ihr Ziel, Schutz der heterosexuellen Entwicklung Jugendlicher, nicht erfüllen und war damit überflüssig.

Gleiches gilt für den Paragraphen 175 StGB/BRD.

Desweiteren erweckt eine gesonderte Strafandrohung gegen bestimmte homosexuelle Beziehungen den Eindruck, als sei Homosexualität an sich etwas Strafwürdiges. Das ist eine eindeutige Diskriminierung homosexueller Menschen. Die Aufgabe des Gesetzgebers besteht darin, für alle Menschen die Gleichheit vor dem Gesetz durchzusetzen.